



Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>40. / 27.05.2010 / 12:45 – 16:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – IFRS 5 – Anwendungsfragen</b>
<b>Thema:</b>	<b>Analyse des Agendavorschlags</b>
<b>Papier:</b>	<b>06_1_IFRS_5</b>

### Vorbemerkung

- 1 In der 39. Sitzung hat das RIC eine *Tentative Agenda Decision* des IFRS Interpretations Committee zum Thema IFRS 5 – *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche* diskutiert (hier: *reversal of disposal group impairment losses relating to goodwill*). In diesem Zusammenhang wurde eine grundlegende Diskussion der Regelungen des IFRS 5 und diesbezüglicher Anwendungsfragen und -probleme geführt.
- 2 Im Ergebnis beschloss das RIC, konzeptionelle und praktische Probleme des Standards zusammenzustellen und in der 40. Sitzung mögliche Handlungsalternativen zur Adressierung festgestellter Unzulänglichkeiten zu prüfen. Die Mitglieder des RIC wurden vor diesem Hintergrund gebeten, dem DRSC-Mitarbeiter identifizierte Probleme mitzuteilen, so dass in der 40. Sitzung des RIC auf der Grundlage einer entsprechenden Zusammenstellung in der Form einer Sitzungsunterlage die Diskussion des Themas fortgesetzt werden kann.

### Identifizierte Anwendungsfragen und -probleme

- 3 In der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage sind die von den Mitgliedern des RIC zur Verfügung gestellten Anwendungsfragen und -probleme nach folgender Struktur zusammengestellt:
  - Anwendungsbereich und Klassifizierung (Nr. 1-5),
  - Bewertung (Nr. 6-9), und
  - Darstellung und Angaben (Nr. 10-17).



- 4 Die in der **Anlage 1** zusammengestellten Beobachtungen und Anmerkungen verdeutlichen, dass IFRS 5 an vielen Stellen systematisch wenig überzeugend ist, Widersprüche aufweist und teilweise unklar und unbestimmt ist. Darüber hinaus ist der Standard kasuistisch und komplex. Vor diesem Hintergrund ist eine nationale und vor allem einer internationale *diversity in practice* nicht auszuschließen.
- 5 Auch das IFRS Interpretations Committee hat sich bereits mit Auslegungsfragen zu IFRS 5 auseinandergesetzt. Unter anderem mit einer Referenz zu IFRS 5 hat das Committee die Interpretation IFRIC 17 *Sachdividenden an Eigentümer* erarbeitet. Darüber hinaus wurden die folgenden Fragestellungen zu IFRS 5 behandelt, ohne dass sie in das Arbeitsprogramm des IFRS Interpretations Committee aufgenommen wurden:
- Juli 2007: Wie ist IFRS 5 in Fällen, in denen ein Unternehmen sich dazu verpflichtet hat, den beherrschenden Anteilsbesitz an seinem Tochterunternehmen zu verkaufen, anzuwenden?
  - September 2007: Sind grundsätzlich einschlägige Angabeerfordernisse aus anderen Standards auf nach IFRS 5 zu behandelnde langfristige Vermögenswerte / Abgangsgruppen / aufgegebene Geschäftsbereiche anzuwenden, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird?
  - November 2009: Wie ist die Bewertungsvorschrift des IFRS 5 zu Abgangsgruppen anzuwenden, wenn der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten den Buchwert der langfristigen Vermögenswerte übersteigt?
- Darüber hinaus wurden im Rahmen der beiden ersten Zyklen des *Improvements to IFRSs* - Projekts Änderungen an IFRS 5 vorgenommen.
- 6 Weiterhin hat der IASB im September 2008 einen ED zu „Discontinued Operations – Proposed Amendments to IFRS 5“ veröffentlicht. Die im Exposure Draft vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs und die Erweiterung von Anhangangaben bezüglich der Unternehmensbestandteile, die aufgegeben oder als zur Veräußerung klassifiziert werden. Als Reaktion auf die umfangreiche Kritik in den beim IASB eingegangenen Stellungnahmen ist beabsichtigt, im Rahmen eines sog. *reexposure* einen überarbeiteten Vorschlag in Q2/2010 zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsunterlage lag der ED noch nicht vor. Die sich mit diesem ED



überschneidenden Themenbereiche bzw. Anwendungsfragen (siehe insbesondere die Nr. 12, 14 und 15 der **Anlage 1**) sollten daher für die weiteren Betrachtungen ausgeklammert werden, da insofern einem „aktiven Projekt“ des IASB Vorrang zu gewähren ist.

### **Weitere Vorgehensweise**

- 7 Hinsichtlich der in **Anlage 1** zusammengestellten Beobachtungen hat das RIC zu entscheiden, welche Maßnahmen es in Bezug auf die festgestellten Unzulänglichkeiten zu ergreifen beabsichtigt. Die Erarbeitung einer eigenen Verlautbarung zu IFRS 5 ist vom RIC weder beabsichtigt (siehe hierzu die im Rahmen der 39. Sitzung geführte Diskussion) noch opportun.
- 8 Somit verbleiben als mögliche Handlungsalternativen vor allem:
  - keine weiteren Aktivitäten seitens des RIC, bzw.
  - Einreichen von Agendaanfragen beim IFRS Interpretations Committee.

### **Keine weiteren Aktivitäten seitens des RIC**

- 9 Von Seiten eines Mitglieds des RIC war bereits im Vorfeld der Sitzung die Ansicht vertreten worden, dass eine selektive Vorgehensweise zur Adressierung von identifizierten Unzulänglichkeiten in Bezug auf IFRS 5 nicht sinnvoll erscheint. Vielmehr wird nur eine grundlegende Überarbeitung des Standards als sinnvolle Lösung angesehen – dies ist allerdings keine dem IFRIC zufallende Aufgabe (dessen erster Ansprechpartner das RIC ist), sondern dies ist vielmehr eine Aufgabe für den IASB (dessen erster Ansprechpartner der DSR ist). Vor diesem Hintergrund könnte das RIC die Empfehlung an den DSR aussprechen, entsprechend auf den IASB zuzugehen.

### **Einreichen von Agendaanfragen beim IFRS Interpretations Committee**

- 10 Das RIC könnte in Bezug auf alle oder ausgewählte wichtige Problembereiche, wie sie identifiziert wurden und in der **Anlage 1** zusammengestellt sind, Agendavorschläge zur Ausarbeitung von Interpretationen beim IFRS Interpretations Committee einreichen. Die in der Anlage angeführten Punkte sind jeweils in Frageform formuliert und zielen nicht auf konzeptionelle Umgestaltungsvorschläge des Standards hin, so dass sich die



---

einzelnen Punkte grundsätzlich für Agendavorschläge beim IFRS Interpretations Committee (und der Erarbeitung von entsprechenden Interpretationen) eignen.

- 11 Bevor solche Agendavorschläge beim IFRS Interpretations Committee eingereicht werden, könnten hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung der Anwendungsfragen
- bei den betroffenen Kreisen in Deutschland und / oder
  - bei den Interpretationsgremien anderer National Standards Setters (NSS)
- entsprechende Einschätzungen und weitere Informationen eingeholt werden.

<b>Frage 1 an das RIC:</b> Wie beabsichtigt das RIC, weiter vorzugehen?
---



## Anlage 1

Von den Mitgliedern des RIC zur Verfügung identifizierte mögliche Anwendungsfragen:

Anwendungsbereich und Klassifizierung	
1. Kann eine Veräußerungsgruppe im Anwendungsbereich des IFRS 5 ausschließlich aus kurzfristigen (d.h. nicht langfristigen) Vermögenswerten bestehen?	Die Begriffsbestimmung der Veräußerungsgruppe in IFRS 5 ist unscharf. So wird in IFRS 5.4 konstatiert, dass die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 auf die gesamte Gruppe anzuwenden sind, solange mindestens ein langfristiger Vermögenswert, der unter die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 fällt, Bestandteil der Veräußerungsgruppe ist. Nicht geregelt ist dagegen die Frage, ob für den Fall, dass eine Veräußerungsgruppe ausschließlich aus kurzfristigen (d.h. nicht langfristigen) Vermögenswerten besteht, gleichwohl die Ausweissvorschriften des IFRS 5 zur Anwendung kommen.
2. Stellt eine Verwässerung von Anteilen (z.B. aufgrund einer disproportionalen Kapitalerhöhung) eine Veräußerung im Sinne des IFRS 5 dar? <sup>1</sup>	Gegen eine Klassifizierung als "Veräußerungsgeschäft" spricht, dass der Reduzierung der Beteiligungsquote kein Verkaufsvorgang zugrunde liegt. In Bezug auf den Verlust der Beherrschung an einem Tochterunternehmen könnte eine derartige Situation jedoch als Tauschvorgang (Abgang der Vermögenswerte und Schulden des zuvor konsolidierten Tochterunternehmens und z.B. Zugang eines assoziierten Unternehmens) interpretiert werden (analoge Anwendung des IFRS 5.10 i.V.m. IFRS 5.8A).
3. Wann führt der beabsichtigte Verkauf von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen zu einer Klassifizierung als "held for sale"? <sup>2</sup>	Gemäß IFRS 5.6 hat eine Klassifizierung als "held for sale" zu erfolgen, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Ist dies bei einem Statuswechsel generell als erfüllt anzusehen - also bspw. auch bei einer Reduzierung von 21% auf 19% (analoge Anwendung IFRS 5.8A)? Oder ist die Beurteilung anhand eines Vergleichs der verkauften Anteile mit den vormals gehaltenen Anteilen vorzunehmen, so dass es auch ohne Statuswechsel zu einer "held for sale"-Klassifizierung kommen kann (bspw. wenn 28% der Anteile an einem assoziierten Unternehmen verkauft werden, an dem der Investor bislang 48% hält).
4. Stellt die Einbringung von Nettovermögen oder von einem Geschäftsbetrieb (kein TU, da keine rechtliche Einheit) in ein Joint Venture eine Veräußerung im Sinne des IFRS 5 dar, wenn im Gegenzug ein Anteil von 50% an dem JV gewährt wird?	Gegen eine Klassifizierung als "Veräußerungsgeschäft" spricht, dass das Kriterium des IFRS 5.6 "überwiegend durch Veräußerung" nicht erfüllt ist - sofern "überwiegend" als "> 50%" zu interpretieren ist. Allerdings besteht wirtschaftlich kein Unterschied zu einer 51%igen Veräußerung. Ebenso kann nicht konstatiert werden, dass der Buchwert überwiegend durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Erscheint es in diesem Grenzfall sachgerecht, IFRS 5.8A analog anzuwenden?

<sup>1</sup> Die in der Entwurfsfassung der Fortsetzung zu IDW RS HFA 2 vorgesehene Verneinung wurde nicht umgesetzt.

<sup>2</sup> Die im Entwurf zum AIP-Projekt vorgeschlagene Regelung wird nicht umgesetzt.



5. Qualifiziert der Verkauf von Nettovermögen oder von einem Geschäftsbetrieb (keine rechtliche Einheit) in ein 50%iges Joint Venture eine Klassifizierung als zur Veräußerung gehalten?	Erläuterung wie 4.
--	--------------------

<b>Bewertung</b>	
6. Wie ist der Wertminderungstest nach IFRS 5 für eine Veräußerungsgruppe durchzuführen, wenn nach der Veräußerung ein Investment verbleibt (z.B. Anteil an einem assoziierten Unternehmen oder IAS 39-Investment)?	Fraglich ist hier, ob 100% des abgehenden Nettovermögens in den Wertminderungstest einzubeziehen sind. Dies würde dazu führen, dass ein beizulegender Zeitwert für die 100% zu ermitteln wäre (d.h. eine unmittelbare Ableitung aus dem Kaufpreis wäre nicht möglich).
7. Wie ist vorzugehen, wenn der für eine Veräußerungsgruppe ermittelte Abwertungsbedarf den Buchwert der langfristigen Vermögenswerte, für die die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 gelten, überschreitet?	Es besteht ein Widerspruch innerhalb des IFRS 5. <sup>3</sup> Gemäß IFRS 5.22 ist der Abwertungsbedarf ausschließlich auf die langfristigen Vermögenswerte der Abgangsgruppe, für die die Bewertungsvorschriften des IFRS 5, zu verteilen. Ein danach nicht erfasster Verlust würde bei Ausbuchung erfasst werden. Demgegenüber wird in IFRS 5.15 konstatiert, dass eine Veräußerungsgruppe mit dem niedrigeren aus Fair Value <i>less cost to sell</i> und Buchwert anzusetzen ist. Wird die Veräußerungsgruppe also unter Bezugnahme auf IFRS 5.15 als eine Einheit betrachtet, kann der Abwertungsbedarf auch auf die kurzfristigen Vermögenswerte der Veräußerungsgruppe verteilt werden.
8. Kann bei einem negativen Fair Value less cost to sell eine Schuld passiviert werden, auch wenn die Kriterien des IAS 37 noch nicht erfüllt sind?	Diese Problematik stellt sich auch, wenn der Sichtweise gefolgt wird, dass sofern bei einer Veräußerungsgruppe der Abwertungsbedarf über den Buchwert der langfristigen Vermögenswerte, für die die Bewertungsvorschriften des IFRS 5 gelten, hinausgeht, dieser ausschließlich auf die langfristigen Vermögenswerte der Abgangsgruppe zu allokalieren ist.
9. Umfasst der Zuschreibungsbetrag auch eine zuvor nach IFRS 5 oder IAS 36 erfasste Goodwill-Abwertung?	Hier besteht ein potentieller Konflikt. <sup>4</sup> Für eine Bejahung dieser Frage spricht, dass IFRS 5 keinen Verweis auf die diesbezügliche Regelung des IAS 36.124 enthält und die Veräußerungsgruppe als Einheit („unit of account“) zu bewerten ist. Dem könnte entgegenstehen, dass IAS 36 auch ohne expliziten Verweis dem IFRS 5 vorgeht und eine Goodwill-Abwertung generell nicht zurückzunehmen ist.

<sup>3</sup> Dies wurde vom IFRIC im November 2009 bestätigt.

<sup>4</sup> Dies wurde vom IFRIC im März 2010 bestätigt.



Darstellung und Angaben	
<p>10. Sind konzerninterne Forderungen und / oder Verbindlichkeiten unkonsolidiert auszuweisen, wenn sie Bestandteil der Veräußerungsgruppe sind?</p>	<p>IFRS 5 adressiert die Klassifizierung und Bewertung von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen. Daraus lässt sich keine Aufhebung der allgemeinen Konsolidierungsvorschriften des IAS 27 ableiten, was für eine weiterhin durchzuführende Schuldenkonsolidierung spricht. Allerdings sollen entsprechend der Zielsetzung des IFRS 5 Informationen dargestellt werden, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die finanziellen Auswirkungen von aufgegebenen Geschäftsbereichen und der Veräußerung langfristiger Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen) zu beurteilen (IFRS 5.30). Demzufolge sollten sämtliche Vermögenswerte und Schulden einer Veräußerungsgruppe in den auszuweisenden Buchwert einbezogen werden.</p>
<p>11. Sind die in der Bilanz dargestellten nicht beherrschenden Anteile aufzuteilen, in den Teil, der auf als zur Veräußerung gehalten klassifiziertes Netto-Vermögen entfällt, und den Teil, der auf das restliche Netto-Vermögen entfällt?</p>	<p>Es ist fraglich, ob eine derartige Aufteilung zulässig ist oder als nicht sachgerecht erscheint.</p>
<p>12. Muss ein geographischer Geschäftsbereich auch gesondert und wesentlich sein, um als aufgebener Geschäftsbereich klassifiziert werden zu können?</p>	<p>Der Wortlaut des IFRS 5.32(a) ist insofern nicht eindeutig, als dass nicht klar ist, ob sich die Eigenschaften "gesondert" und "wesentlich" nur auf den Geschäftszweig beziehen oder vielmehr auf den Geschäftszweig und den geographischen Geschäftsbereich.</p>
<p>13. Wie wirken die Regelung des IFRS 5.8A zum Abgang bei Statuswechsel und die Regelungen zur Klassifizierung eines aufgegebenen Geschäftsbereiches zusammen?</p>	<p>Die Problematik stellt sich, wenn von einem vollkonsolidierten Tochterunternehmen nur ein Teil abgeht und ein <i>at equity</i>-bilanziertes Unternehmen (AU) verbleibt, das aber unverändert ein berichtspflichtiges Segment darstellt. Fraglich ist, ob der Statuswechsel stets zu einer Klassifizierung als aufgebener Geschäftsbereich führt oder nicht. Für eine solche Sichtweise spricht, dass in diesem Fall eine Tauschtransaktion unterstellt wird (Abgang 100% der Anteile am TU gegen x% der Anteile an AU). Da die Anteile am AU erst bei Veräußerung des TU „zugehen“, kann der entsprechende Anteil zuvor nicht unter fortzuführenden Geschäftsbereichen ausgewiesen werden. Gegen eine solche Sichtweise spricht, dass die Aktivitäten weiter fortgeführt werden - unabhängig davon, ob in einer bilanziellen Betrachtung die vollkonsolidierten Vermögenswerte und Schulden aus dem Konzernabschluss abgegangen sind.</p>



<p>14. Wie ist das Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs darzustellen, wenn die gemäß IFRS 5.33(b) geforderte Aufgliederung in der Gesamtergebnisrechnung vorgenommen wird?</p>	<p>Gemäß IFRS 5.33(a) ist das Ergebnis des aufgegebenen Geschäftsbereichs in der Gesamtergebnisrechnung als gesonderter Betrag (<i>single amount</i>) darzustellen. Unklar ist, wie dies mit den Darstellungserfordernissen des IAS 1 zusammenwirkt; insbesondere, ob Beträge, die dem aufgegebenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind, aus den Gesamtbeträgen der dargestellten Aufwendungen und Erträge herauszurechnen sind bzw. herausgerechnet werden können.</p>
<p>15. Wie ist ein aufgebener Geschäftsbereich in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen?</p>	<p>Die genaue Form der Darstellung ist in IFRS 5 nicht geregelt. Sofern die Darstellung in Form einer Matrix (zwei Spalten) erfolgt, ist unklar, ob es möglich ist, auf Ebene der einzelnen Zeilen Summen (z.B. durch Einfügung einer dritten Spalte "Gesamt", Gesamt-Konzernumsatz) zu bilden. Oder ist dies nicht zulässig, da es durch eine solche Vorgehensweise zu einer irreführenden Darstellung kommt.</p>
<p>16. Was sind "<i>disclosures about measurement</i>" im Sinne des IFRS 5.5B(b)?</p>	<p>Es ist unklar, ob lediglich qualitative Angaben, wie grundlegende Bewertungsmethoden gefordert sind, oder, ob auch Angaben zu spezifischen Parametern erforderlich sind. Sofern letzteres bejaht wird, ist zudem unklar, welche Angabeerfordernisse der einschlägigen IFRS als bewertungsrelevant anzusehen sind.</p>
<p>17. Wie ist mit den erforderlichen Überleitungsrechnungen umzugehen?</p>	<p>Die Problematik betrifft zum einen die gemäß IAS 12.81(c) geforderte Überleitung zwischen dem Steueraufwand und dem Ergebnis vor Steuern: Sind hier die vollständigen Beträge, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem aufgegebenen Geschäftsbereich, überzuleiten; oder sind nur die Beträge überzuleiten, die dem fortzuführenden Geschäftsbereich zuzuordnen sind. Die Problematik ergibt sich zudem bei Bilanzpositionen wie Pensionsverpflichtungen, wenn diese Bestandteil einer Veräußerungsgruppe sind.</p>